

GZ 466/17-III/C/94

Satzungsmäßige Änderung der Meldefristen
bei den Gebietskrankenkassen;

Verteiler: N

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Satzungsmäßige Änderung der Meldefristen bei den
Gebietskrankenkassen;

Geltung: Unbefristet

Rundschreiben Nr. 54/1995

An alle dem
Bundesministerium direkt nachgeordnete Dienststellen.

Infolge von Satzungsänderungen bei den Gebietskrankenkassen ist eine
generelle Verkürzung der Meldefristen für An- und Abmeldungen auf **7
Tage** eingetreten.

Um die verkürzten Meldefristen einhalten zu können, werden alle
Dienststellen ersucht, die Meldungen über den Dienstantritt oder das
Dienstende **sofort** per FAX (Tel.: 531 20/3460 DW) oder telefonisch
gegen nachträgliche schriftliche Meldung an die zuständige
Sachbearbeiterin für Sozialversicherungsangelegenheiten für das
Nichtlehrerpersonal, ObKontr. Elisabeth STADLER (Tel.: 531 20/3281
DW), bekanntzugeben.

Wien, 4. August 1995

Für die Bundesministerin:
Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.: